

Zweck durch den von ihr empfohlenen Antrag zu erreichen glaubte. Nun habe ich mich allerdings zu bescheiden, daß der Grundsatz, von welchem die Staatsregierung ausgegangen ist und noch ausgeht, auf Anrathen der Deputation von der geehrten Kammer verlassen worden ist. Ich bezwecke nicht, die dagegen angeführten Gründe hier nochmals zu wiederholen; allein auf einen Punkt muß ich doch aufmerksam machen. Wenn früher zugestanden worden ist, daß die einzelnen praktischen Anträge der Deputation sich aus dem von ihr an die Spitze ihres Berichts gestellten Hauptgrundsatz allerdings consequent ableiten lassen, so muß ich doch gestehen, daß ich eine gleiche Consequenz in den hier vorliegenden Anträgen durchaus vermisse. Hat nämlich die Deputation beantragt, daß §. 9 des erwähnten Gesetzes auf den Uebertritt zu der neuen Confession angewendet werde, so konnte sie dies nur dadurch rechtfertigen, daß sie solche jetzt schon gesetzlich anerkannt wissen will. Wenn sie aber will, daß nur §. 9 und nicht das ganze Gesetz darauf angewendet werden soll, so vermag ich darin keine Consequenz zu finden. Denn es liegt auf der Hand, daß dadurch die Bekenner der neuen Confession ganz wesentlich gegen die übrigen im Lande bestehenden Confessionen, sowohl die katholische, als protestantische, bevorzugt werden würden. Für alle Confessionsverwandte, für alle Staatsbürger ist der Uebertritt von einer Kirche zu der andern Kirche frei; aber zu Vermeidung leichtsinnigen Uebertritts, damit man sich nicht bloß vom Eindrucke eines Augenblicks hinreißen lasse, hat das Gesetz die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vorgeschrieben. Namentlich muß der Annahme in den neuen Glaubensverband die Entlassung aus dem alten, und dieser wieder Ermahnung und Bedenkzeit vorhergehen und darüber ein Entlassschein beigebracht werden. Alle diese Bedingungen haben die Mitglieder sowohl der protestantischen, als der katholischen Kirche zu beobachten. Die neuen Glaubensgenossen dagegen würden davon befreit werden, und es würde ihnen in dieser Hinsicht eine wesentliche Erleichterung und Bevorzugung zu Theil werden. Ich glaube gewiß nicht, daß eine solche Begünstigung gerade in der Absicht der geehrten Deputation gelegen habe. Allein Sie müssen mir, meine Herren, zugestehen, daß der Gedanke hier sehr nahe liegt, es werde die neue Confession für so etwas Vollkommenes, für etwas Bortüchtigeres, als alle bestehenden Confessionen erachtet, daß man den Eintritt in dieselbe auf jede mögliche Weise erleichtern müsse. Wenn Jemand zu dem Protestantismus oder Katholicismus übertritt, da wäre es angemessen, ihn vorher zu warnen, aber bei dieser Confession sei das überflüssig. Ich weiß gewiß, daß die geehrte Deputation und eben so auch die geehrte Kammer weit davon entfernt sind, eine solche Ansicht zu haben, aber sehr nahe würde sie unstreitig liegen. Im Uebrigen ist es nicht die Absicht des Ministeriums, zu veranlassen, daß der gestellte Antrag dahin verändert werde, daß das ganze Mandat auf den Uebertritt Anwendung leide, da jede directe Anwendung desselben auf die neue Confession dem Grundsatz, den die Staatsregierung aufgestellt hat, widersprechen wird.

Referent Abg. D. Haase: Der Herr Staatsminister hat sehr richtig die Meinung der Deputation ausgesprochen, daß sie keineswegs gemeint ist, die Deutsch-Katholiken mehr zu begünstigen, als sonst eine andere Confession. Aber sie hat zwei Gründe gehabt, welche sie zur Stellung dieses Antrags bewogen haben. Nämlich der erste Grund war der, weil sie von dem Grundsatz ausgeht, die Deutsch-Katholiken sind keine Katholiken, sondern sie bilden eine andere Confession und werden interimistisch als eine solche anerkannt. Es paßt daher allerdings hier dieses Mandat in so fern, als darin von dem Uebertritte von einer Confession zur andern gehandelt wird. Hier kann man also consequent §. 9 der Verordnung vom Jahre 1827 anwenden, und da auch die Deputation nicht wünscht, daß eine Proselytenmacherei zu Gunsten der Deutsch-Katholiken stattfinde, so fand sie die Bestimmung in §. 9 ganz passend. Die erste Kammer will dasselbe; denn sie hat geradezu §. 9 des Mandats in ihrem Antrage hervorgehoben und hat daher beantragt, daß §. 9 mit in das Provisorium aufgenommen werde. Sie hat eben diesen Antrag noch erweitert, indem sie ihn so gefaßt: „ungleichen jeder diefallsigen Proselytenmacherei, alle ihr geeignet erscheinende Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschluß an die Neukatholiken durch Versprechungen, Drohungen und Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 29. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern, der Sache angemessenen, Strafe zu belegen.“ — Die Deputation ist aber dieser Erweiterung nicht beigetreten, weil er ihr zu weit erschienen ist. Die Deputation hat sich nämlich die Frage vorgelegt, was sollen die Worte besagen: „alle ihr geeignet erscheinende Maaßregeln“. Nach solchen ist die hohe Staatsregierung ermächtigt, längern Gefängniszwang und andere Mittel zu ergreifen, die das Gesetz vom 20. Februar 1827 in Bezug auf die übrigen Confessionen nicht kennt. Ich sehe nicht ein, warum man hier Vollmacht geben will, die bereits bestehende gesetzliche Strafe zu erhöhen, zu verschärfen oder neue Strafarten einzuführen. Während man in Bezug auf protestantische und katholische Proselytenmacherei eine bestimmte Strafe dort gesetzlich ausgesprochen hat, kann man doch für die Deutsch-Katholiken nicht besondere Strafen verlangen, und zwar so, daß man sie in das Ermessen der Regierung stellt. Das konnte die Deputation schon wegen des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze unmöglich wollen. Wenn sie schon im Ganzen damit einverstanden war, daß §. 9 auch auf die Deutsch-Katholiken anzuwenden sei, so konnte sie doch unmöglich den Antrag der ersten Kammer in dieser Weite und in diesem Umfange annehmen, wie er gestellt ist.

Staatsminister v. Bietersheim: Das Mandat vom 20. Febr. 1827 verfolgt zwei Zwecke und es zerfällt sonach gewissermaßen in zwei Abschnitte. Der erste Zweck des Gesetzes ist die Verhütung des leichtsinnigen Uebertritts. Hierüber ist vorgeschrieben, daß nicht bloß Jeder, welcher in dem Augenblicke, in welchem er einen solchen Entschluß faßt, dadurch sofort seine Kirche verlassen und in eine neue Kirche übertreten kann, sondern daß